Faunistischer Fachbeitrag

Bebauungsplan Rgh 20
für SZ-Ringelheim „Nordost“
der Stadt Salzgitter

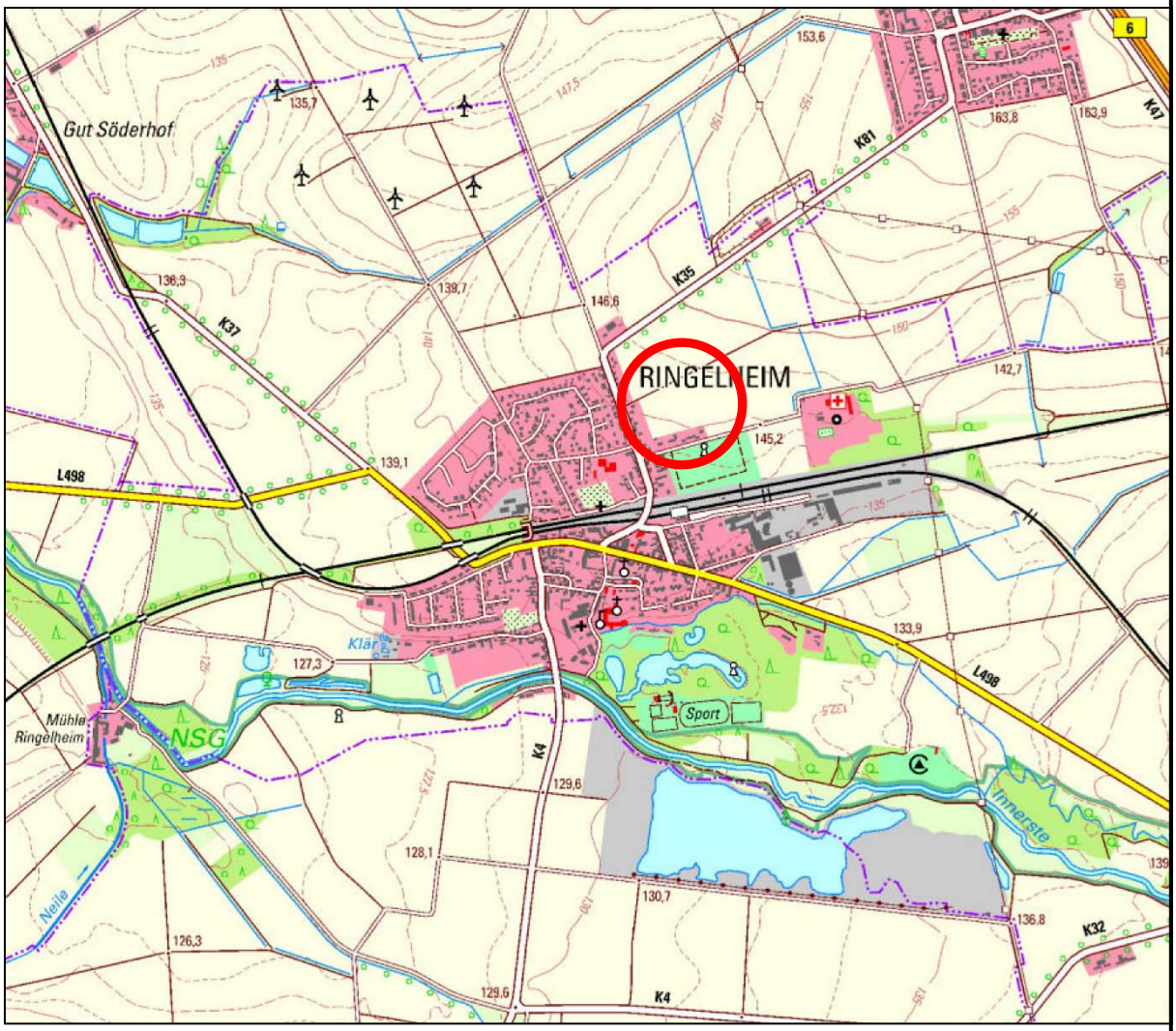

Topographische Übersichtskarte 1 : 25.000, unmaßstäbl. Darstellung

LGLN

Stadt Salzgitter

Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter

planerzirkel b. schmalenberger städtebau, grün- und landschaftsplanung ottostrasse 33 31137 hildesheim tel. (05121) 39313 fax 14799

Bebauungsplan Rgh 20
für SZ-Ringelheim „Nordost“
der Stadt Salzgitter

Faunistischer Fachbeitrag

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung
und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Tel. 05341 / 839-3526

Auftragnehmer

planerzirkel
bernd schmalenberger akn srl
städtebau, grün- und
landschaftsplanung

Ottostraße 33
31137 Hildesheim

Tel.: 05121 / 39313
Fax: 05121 / 14799
E-Mail: sgl@planerzirkel.net
www.planerzirkel.net

Bearbeitung

Dipl.-Ökologe Robert Pudwill
Nachtigallenallee 506
38524 Sassenburg

Tel. 0170 / 6773978
E-Mail: Robert.Pudwill@gmx.de

Planstand

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
2 Plan- und Untersuchungsgebiet 4
3 Bestandserfassungen und Bewertungen 5
3.1 Feldhamster 5
3.1.1 Methoden und Untersuchungsgebiet 5
3.1.2 Ergebnisse 6
3.2 Brutvögel 7
3.2.1 Methoden und Untersuchungsgebiet 7
3.2.2 Ergebnisse 9
3.3 Weitere planungsrelevante Arten 10
4 Literatur 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes 4
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet Feldhamster 2022 6
Abbildung 3: Nachweise von Brut- und Gastvogelarten 2022 10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Feldhamstererfassung 6
Tabelle 2: Termine der Brutvogelkartierung 8
Tabelle 3: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten 9

1 Einleitung

Die Stadt Salzgitter beabsichtigt einen Bebauungsplan im Stadtteil SZ-Ringelheim aufzustellen. Dazu wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt.

2 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Ringelheim. Es ist eine Ackerfläche auf der im Jahr 2022 Getreide angebaut wurde. Die Untersuchungen umfassten neben dem Plangebiet je nach Artengruppe auch das Umfeld.

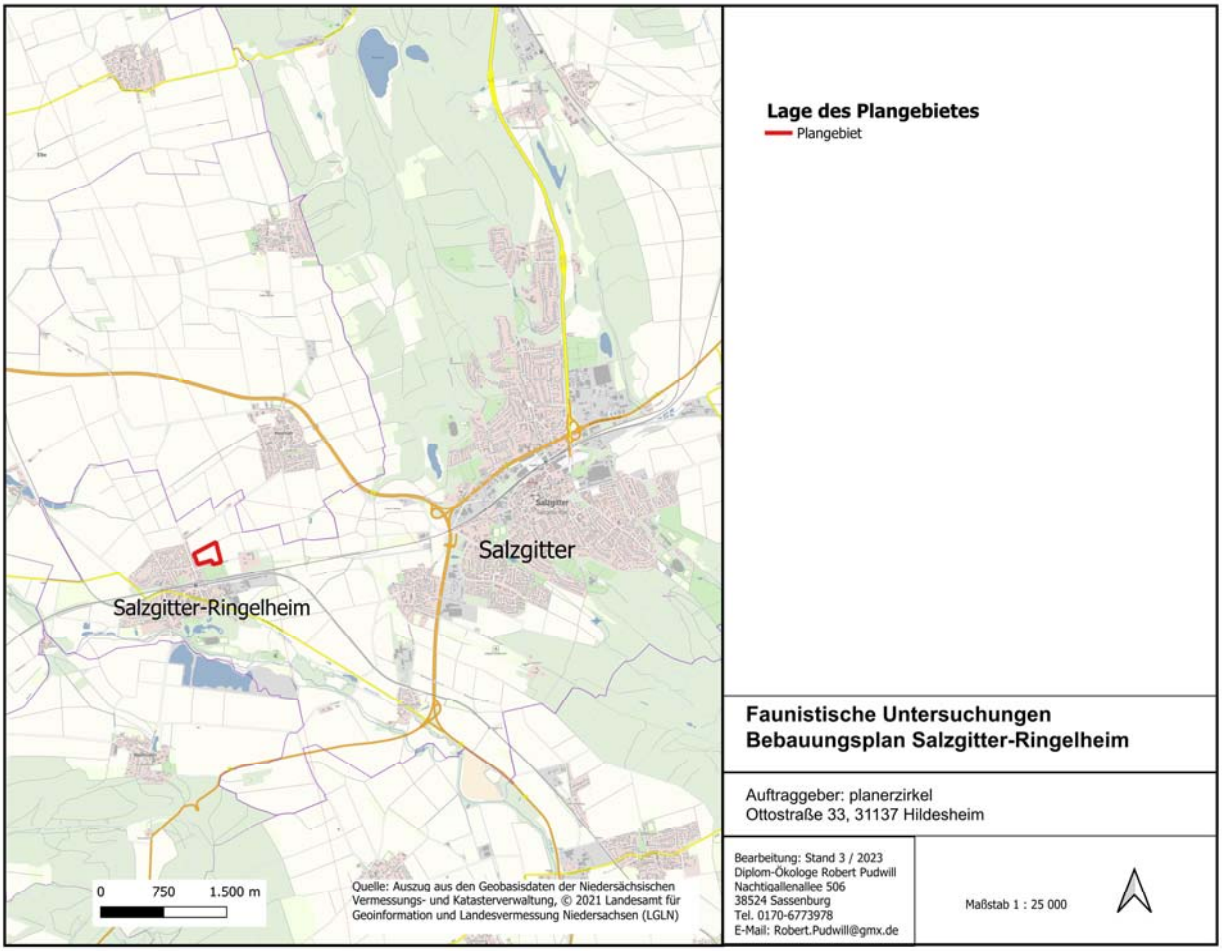

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

3 Bestandserfassungen und Bewertungen

3.1 Feldhamster

Der Feldhamster wird in der FFH-Richtlinie im Anhang IV geführt und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützte Art eingestuft. In der Roten Liste der Säugetiere Niedersachsens ist der Feldhamster als „stark gefährdet“ (Kat. 2) und für Deutschland als „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) gelistet (HECKENROTH 1993, MEINIG et al. 2020). Der Erhaltungszustand für das niedersächsische Areal wird als schlecht bewertet. Flächendeckende Bestandszahlen liegen für Niedersachsen nicht vor. Doch sind, wie Stichprobenuntersuchungen und Meldungen des Tierartenerfassungsprogramms belegen, die Bestände stark eingebrochen.

Für den Feldhamster hat Niedersachsen eine hohe Verantwortung, da es große Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung aufweist und die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft (NLWKN 2011, MEINIG et al. 2009, HECKENROTH 1993, WEINHOLD & KAYSER 2006).

Der Feldhamster ist in Niedersachsen eine typische Art der Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“. Verbreitungsschwerpunkte sind die Hildesheimer und Braunschweiger Börden und er ist regelmäßig in der Region Hannover und im Landkreis Göttingen nachzuweisen.

3.1.1 Methoden und Untersuchungsgebiet

Nach den Informationen des NLWKN gehört das Plangebiet zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (NLWKN 2011). Günstige Lebensräume des Feldhamsters sind tiefgründige, lockere, wärmebegünstigte, grundwasserferne und nicht zu steinige Böden in Löss bzw. Lösslehm. Laut LBEG (Bodenkarte BUEK 50, 2017) befindet sich das Plangebiet in der Lössbörde. Es sind Schwarzerde-Parabraunerde und Parabraunerde ausgebildet. Die Bodenkarte 50 weist Mittlere Pseudogley-Parabraunerde und Mittlere Parabraunerde auf. Sie sind als Lebensraum für den Feldhamster mäßig geeignet. Neben Ackerflächen können auch Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen besiedelt werden.

Der Feldhamster lebt solitär und territorial in selbst gegrabenen weit verzweigten, oft mehrere Meter langen und bis 2 m tiefen (Winterbaue) Gangsystemen mit Wohn- und Vorratskesseln. Die Röhren weisen einen Durchmesser von 6-8 cm und besitzen meist eine geringe Neigung. Daneben finden sich auch senkrecht hinabführende Fallröhren, die bei Gefahr ein blitzschnelles Verschwinden ermöglichen.

Die Feldhamstererfassung im Untersuchungsgebiet erfolgte gemäß Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (BREUER et al. 2016). Im Frühjahr 2022 wurde lediglich das Plangebiet begangen, wo die Suche nach Feldhamsterbauen problemlos möglich war. Nach der Ernte wurde das gesamte Untersuchungsgebiet kartiert. Dazu wurden die Ackerflächen in etwa 4 bis 6 m breiten Streifen abgegangen und die Baue erfasst (Tab. 1).

Tabelle 1: Termine der Feldhamstererfassung

Datum	Wetter	Untersuchungsgebiet
04.05.22	Sonnig, windstill, 20°C	Plangebiet
03.08.22	Sonnig, windstill, 26 °C	Plangebiet und 500 m Umfeld

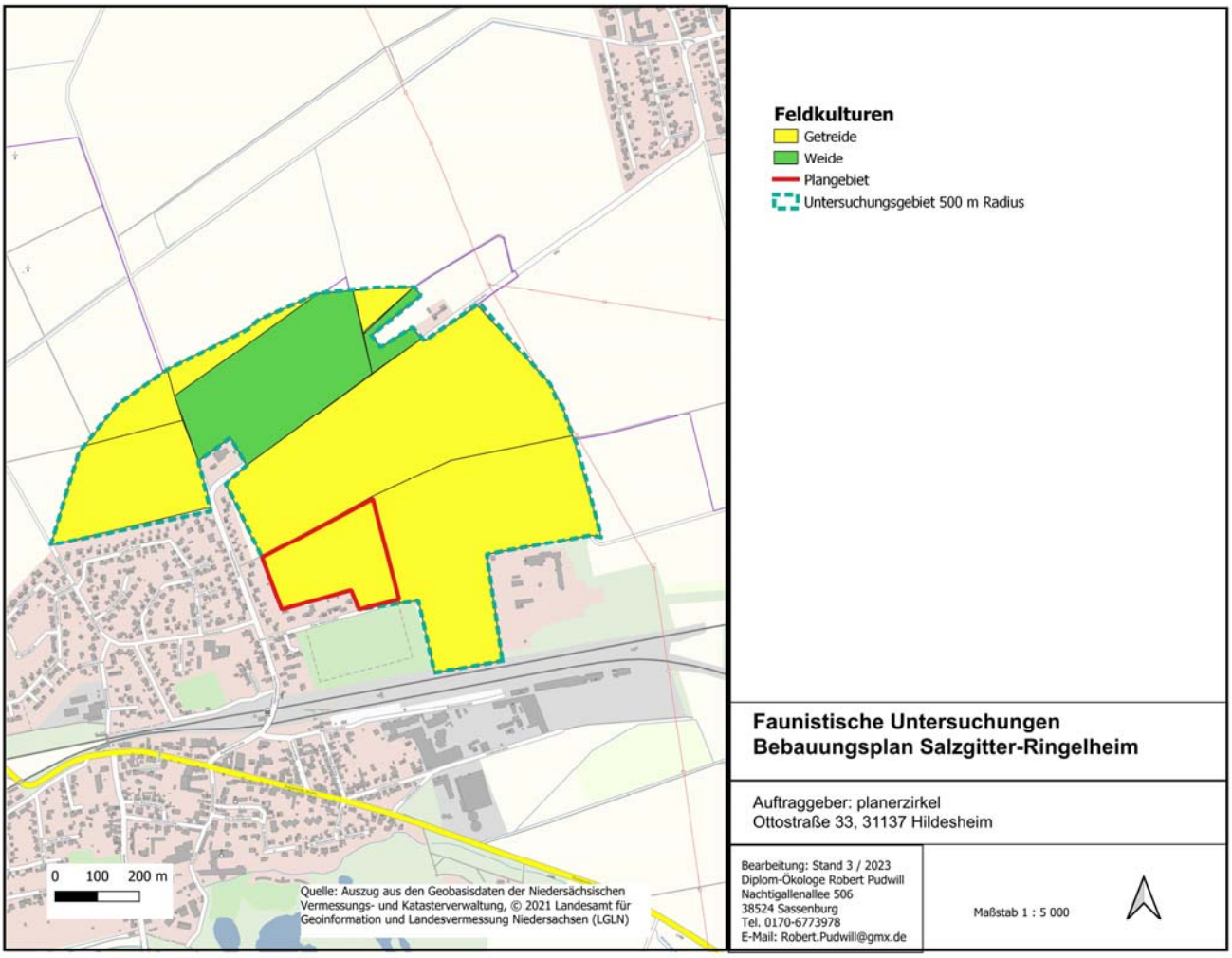

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet Feldhamster 2022

3.1.2 Ergebnisse

Bei den Begehungen wurden im Plangebiet und in dessen Umgebung keine Feldhamsterbaue gefunden.

3.2 Brutvögel

Ein großer Anteil der Vogelarten ist in Niedersachsen bzw. Deutschland im Bestand gefährdet. Dies wird in den Roten-Listen dokumentiert. Deshalb wurden Vögel unter besonderen Schutz in der Europäischen Union und Deutschland gestellt. Rechtlich sind alle europäischen Vogelarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt.

Die Einstufung der Gefährdung und des Schutzstatus wurde anhand der Roten Liste Niedersachsens = RL-Nds (KRÜGER, T., K. SANDKÜHLER 2022) sowie der Roten Liste Deutschlands = RL-D (RYSLAVY et al. 2020) vorgenommen.

1 - Bestand vom Aussterben bedroht
2 - Bestand stark gefährdet
3 - Bestand gefährdet
V - Arten der Vorwarnliste

3.2.1 Methoden und Untersuchungsgebiet

Die Revierkartierung erfolgte nach den methodischen Standards von SÜDBECK et al. (2005). Dabei wurden 3 Tageserfassungen und zwei Abenderfassung im Erfassungszeitraum von März bis Juni 2022 durchgeführt (Tab. 2). Dabei wurden alle Vogelbeobachtungen mit Angaben zu Geschlecht, revieranzeigendem Verhalten, Bruthinweisen oder Brutnachweisen festgehalten. Die Erfassung geschah mittels Fernglasbeobachtung und dem Verhören von Rufen und Gesang. Die Beobachtungen wurden dabei lagegenau in Tageskarten eingetragen. Nach Abschluss der Feldarbeiten erfolgte das Bilden von „Papierrevieren“, also das Ermitteln der Lage und Zahl von Revieren anhand der Überlagerung der einzelnen Beobachtungsdaten.

Die Einstufung des Status erfolgte nach folgenden Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997, SÜDBECK et al. 2005):

A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung

1 Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
2 Singende(s) Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend

B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht

3 Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet
4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
5 Balzverhalten
6 Aufsuchen eines möglichen Neststandortes/Nistplatzes
7 Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
8 Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
9 Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä.

C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis

10 Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen)
11 Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (von geschlüpften Jungen oder solchen, die in der aktuellen Brutperiode gelegt worden waren)

12 Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
13 Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen (einschließlich hoch gelegener Nester oder unzugänglicher Nisthöhlen)
14 Altvögel, die Kot oder Futter tragen
15 Nest mit Eiern
16 Junge im Nest gesehen oder gehört

Bei einer zweimaligen Registrierung von revieranzeigendem Verhalten erfolgte die Wertung als Brutverdacht. Mindestens eine Beobachtung musste innerhalb des Erfassungszeitraumes liegen. Zusätzlich wurden weitere Beobachtungen innerhalb der Wertungsgrenzen berücksichtigt. Beobachtungen, die eindeutig auf das Brutgeschäft hinwiesen (z.B. Füttern, flügge Jungvögel) oder Nestfunde führten zur Einstufung als Brutnachweis.

Tabelle 2: Termine der Brutvogelkartierung

Datum	**Wetter**	**Bemerkungen**
30.03.22	Sonnig, 9 °C, windstill	Morgenbegehung und Abendbegehung
24.04.22	Sonnig, 8 °C, windstill	Morgenbegehung
04.05.22	Sonnig, 7 °C, windstill	Morgenbegehung
22.06.22	Bedeckt, 18 °C, windstill	Abend- und Nachtbegehung

3.2.2 Ergebnisse

Insgesamt wurde 7 Vogelarten mit Brutverdacht und Nahrungsgäste nachgewiesen (Tab. 3). Die Feldlerche ist wegen abnehmender Bestände in Niedersachsen und Deutschland gefährdet. Auf den Ackerflächen im Plangebiet und angrenzenden Ackerflächen befanden sich 4 Feldlerchenreviere.

Für die Nahrungsgäste sind im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Die Rauchschwalbe könnte auf dem Pferdehof brüten, die Nachtigall wurde im geeigneten Bruthabitat in der Kleingartenanlage nachgewiesen. Der Rotmilan benötigt größere Bäume als Brutplatz. Der Star könnte im Wohngebiet an den Gebäuden brüten. Die ungefährdeten Arten (Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz) hatten ihre Reviere außerhalb des Plangebietes. Nur die Schafstelze hatte ihr Revier im Untersuchungsgebiet, ihr Brutplatz lag jedoch ebenfalls außerhalb des Plangebietes.

Tabelle 3: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten

Angabe der Gefährdung in Niedersachsen (RL-NI) und Hügel- und Bergland nach (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022) und Gefährdung in Deutschland nach (RYSLAVY et al. 2020, RL-D). Status: BN =Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ=Brutzeitfeststellung, NG=Nahrungsgast. Schutzkategorie: §§ nach BNatSchG streng geschützte Art, § nach BNatSchG besonders geschützte Art.
VRL EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, NSAB = *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz* zur Umsetzung des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt

Brutgilden: Ba = Baumbrüter, Bu = Buschbrüter, Bo = Bodenbrüter, Hö = Höhlenbrüter, Gb = Gebäudebrüter, Rö = Röhrichtbrüter

Arten	Brutgilde	RL-NI	RL-HB	RL-D	BNatSchG	VRL	NSAB	Status	Brutreviere
Amsel Turdus merula	Bu	*	*	*	§			BV	1
Blaumeise Parus caeruleus	Hö	*	*	*	§			BV	1
Feldlerche Alauda arvensis	Bo	3	3	3	§		P	BV	4
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	Gb	*	*	*	§			BV	1
Kohlmeise Parus major	Hö	*	*	*	§			BV	1
Nachtigall Luscinia megarhynchos	Bu	V	V	*	§		P	BV	1
Rauchschwalbe Hirundo rustica	Gb	3	3	V	§		P	NG	
Rotmilan Milvus milvus	Ba	3	3	*	§§	Anh. I	HP	NG	
Schafstelze Motacilla flava	Bo	*	*	*	§			BV	1
Star Sturnus vulgaris	Hö / Gb	3	3	3	§			NG	

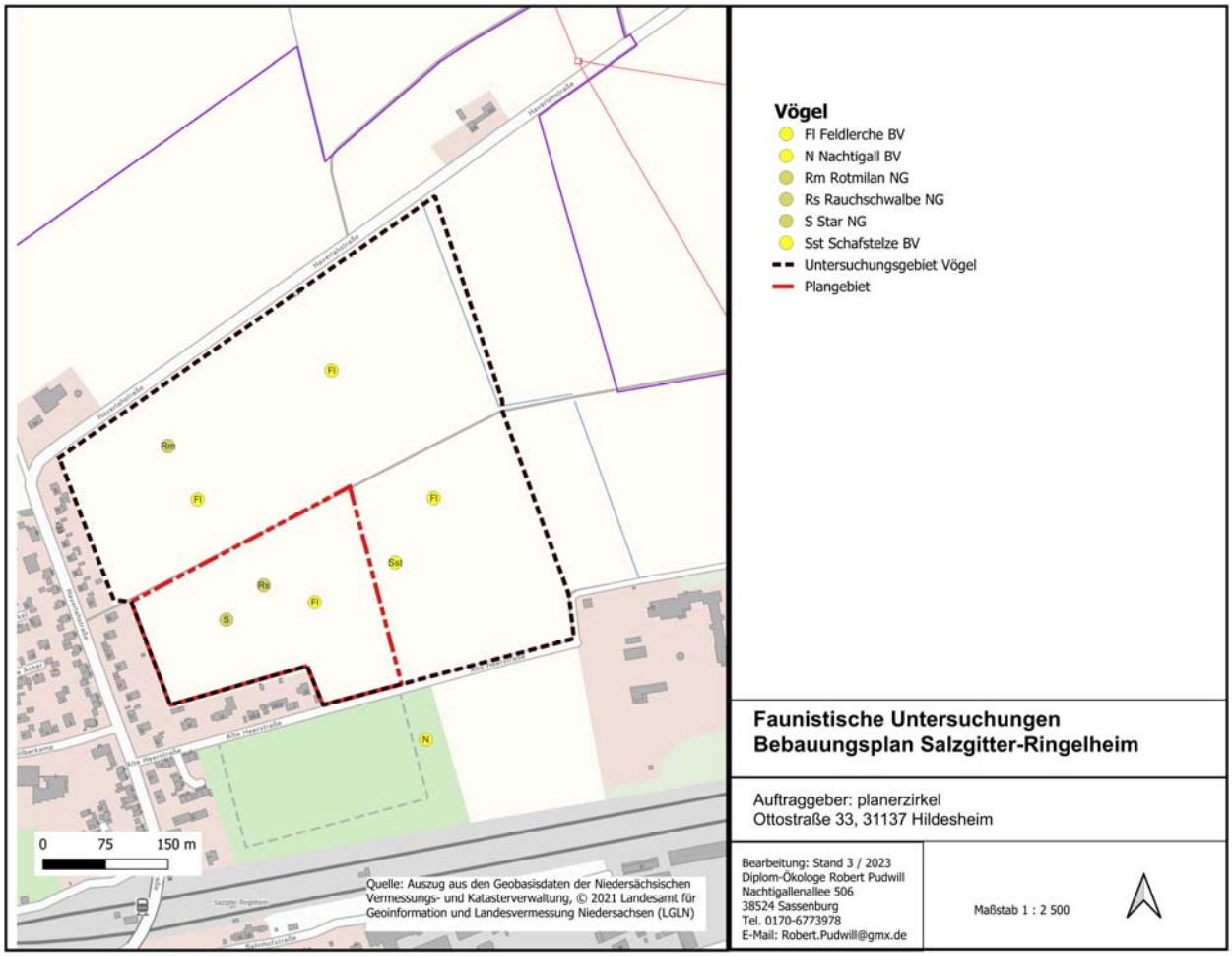

Abbildung 3: Nachweise von Brut- und Gastvogelarten 2022

3.3 Weitere planungsrelevante Arten

Auf den Ackerflächen wurden regelmäßig mehrere Feldhasen beobachtet. Der Feldhase hat in den letzten Jahrzehnten regional zum Teil stark im Bestand abgenommen. Er wird in der Roten-Liste für Deutschland als gefährdet geführt. In Niedersachen gilt er in der veralteten Roten-Liste für Säugetierarten von 1991 als ungefährdet (MEINIG et al. 2020, HECKENROTH 1993).

4 Literatur

Säugetiere

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). BfN-Skripten 480, 374 Seiten

BREUER, W., KIRCHBERGER, U., MAMMEN, K., WAGNER, T. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachen 4.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Stand: 1991. –Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13: 221-226; Hannover.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster *(Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

Brutvögel

HAGEMEIJER W.J.M. & BLAIR M.J. (eds) 1997. The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. T & A Poyser, London.

KRÜGER, T & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9.Fassung, Stand 2021.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 2/2022 Jg. 41, Nr. 2, 111 –174, Hannover.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

RYSLAVY, T. BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, CH. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

Gesetze, Richtlinien und Verordnung

BArtSchV –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 2873).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)